



Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 201

Nummer: A 201  
Protokoll-Nr.: 553  
Eröffnet: 27.01.2020 / Finanzdepartement

### **Anfrage Brunner Simone und Mit. über die Weitergabe der Negativzinsen der Luzerner Kantonalbank an die Bankkundinnen und -kunden**

#### **Einleitung**

Gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 (Umwandlungsgesetz; SRL Nr. 690) ist der Zweck der LUKB der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die LUKB berücksichtigt besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

Wir haben mit der Eignerstrategie 2017 unsere Erwartungen für die strategische Entwicklung der Bank formuliert. Wir haben dabei bewusst darauf verzichtet, für die LUKB politische und/oder ökologische Ziele festzusetzen. Die Umsetzung der Eignerstrategie ist Sache des operativen Managements der LUKB und nicht Aufgabe der Aktionäre. Der Kanton übt seine Aktionärsrechte im Rahmen der aktienrechtlichen und statutarischen Vorgaben und gemäss Eignerstrategie aus.

Die operative Führung der Bank ist gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen (Aktienrecht, Bankengesetz usw.) und den Regelungen der Public Corporate Governance des Kantons Luzern ganz klar Aufgabe des Managements der LUKB. Der Hauptaktionär kann in operativen Fragen wie zum Beispiel bei der Konditionengestaltung (dies betrifft auch Negativzinsen) keinen Einfluss nehmen.

Wir haben die LUKB trotzdem aufgefordert, zu den einzelnen Fragen in der Anfrage Stellung zu nehmen.

Zu Frage 1: Wie sieht der Umgang mit Negativzinsen seitens der Luzerner Kantonalbank aus? Inwiefern sind Kriterien definiert, unter welchen Bedingungen Kundinnen und Kunden Negativzins bezahlen müssen, und wie werden diese kommuniziert?

Zu Frage 2: Inwiefern werden Kundinnen und Kunden Negativzinsen erlassen, wenn sie weitere Bankprodukte wie Fonds oder Hypotheken kaufen?

Zu Frage 3: Inwiefern schöpft die Luzerner Kantonalbank den Freibetrag bei der Nationalbank, der seit der Einführung der sogenannten «Strafzinsen» von 0,75 Prozent vor fünf Jahren definiert wurde, aus? Falls nein, wie wird die Weitergabe der Kosten an die Kundinnen und Kunden legitimiert?

Zu Frage 4: Inwiefern nutzt die Luzerner Kantonalbank diesen Freibetrag, um die kurzfristige Geldanlage Dritter zu parkieren?

Zu Frage 5: Wie hoch sind die Kostenersparnisse der Luzerner Kantonalbank aufgrund der Weitergabe der Negativzinsen an die Bankkundschaft?

Zu Frage 6: Gibt es Kundengruppen, die durch die direkte Aufnahme von Schulden oder anderen Finanzprodukten von Negativzinsen direkt profitieren beziehungsweise Negativzinsen vereinnahmen? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen beziehungsweise Bedingungen?

Die nachfolgende Antwort bezieht sich zusammengefasst auf die Fragen 1 bis 6.

Die LUKB hat in ihrem Geschäftsbericht 2019 (vgl. [Geschäftsbericht 2019](#), S. 14) Ausführungen zur strategischen Ausrichtung im Negativzins-Regime gemacht. Sie macht dabei folgende Ausführungen:

**«Strategische Ausrichtung der LUKB im Negativzins-Regime: Passivbestände bewusst steuern – gut besicherte Kurzfristgeschäfte tätigen**

Das Negativzinsregime der Schweizerischen Nationalbank verbunden mit den in den letzten Monaten kontinuierlich gesunkenen Festhypothekensätzen erhöht die Herausforderung im Zinsengeschäft kontinuierlich. Die LUKB steuert die Passivbestände ihrer Kunden, indem sie die Höhe der eingebrachten Kundeneinlagen limitiert, mit Zusatzgeschäften kombiniert und/oder hohe Passivbestände mit Negativzinsen belegt. Auf die Marktbearbeitung der LUKB bezogen heisst das auch, dass sie im Rahmen ihrer Akquisitionsbemühungen für Nettoneugeld primär Wertschriftenvermögen und nicht den Zufluss von Passivgeldern anstrebt. Dabei verfolgt die LUKB das Ziel, mit dieser Limitierung der Kundeneinlagen ohne Negativzinsen sowie einem angestrebten Wachstum bei den sehr gut besicherten Kundenausleihungen Freiraum für langfristige Passivgeldaufnahmen zu schaffen. Mit diesen Mitteln will sie fristenkongruent langfristige, höhere Kreditgeschäfte zu Marktkonditionen tätigen, bei denen sie in Konkurrenz zu Versicherungen, Pensionskassen, Stiftungen und Banken steht. Auch im Jahr 2019 hat die LUKB ihren Anfang 2015 gestarteten Prozess fortgesetzt, mit dem sie insbesondere kurzfristige Kreditvolumen bei ausgewählten Grosskunden (in der Regel dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen [KAG] unterstellte Immobiliengesellschaften) mit sehr guter Besicherung beziehungsweise sehr gutem Rating ausbaut.

**Politik der LUKB bei der Erhebung von Negativzinsen für Kunden: Individuell und mit Blick auf die gesamte Kundenbeziehung**

Solange die SNB ihre heutige Regelung im Bereich des Geldmarkts nicht verändert und auch Mitbewerber ihre Dispositionen nicht anpassen, ist für die LUKB die Einführung von Negativzinsen für private Kleinsparer nach wie vor kein Thema. Die LUKB ist an langfristigen, partnerschaftlichen Beziehungen mit ihren Kunden interessiert und will nicht kurzfristig zum «Parkplatz» von Liquidität von Kunden werden, die mit der Bank keine zusätzliche Geschäftsbeziehung pflegen.

Deshalb beurteilt sie die Weitergabe von Negativzinsen von Fall zu Fall: Bei einem wesentlichen Teil der bestehenden Grosskunden hat sie im Verlaufe der letzten Jahre individuell fixiert, welche Kontosaldi bei der LUKB ohne Verrechnung von Liquiditätshaltegebühren möglich sind. Dabei berücksichtigt sie bei der Fixierung der spezifischen Bestimmungen (Freigrenze, Gebührenhöhe, Kontorestriktionen usw.) auch die gesamte Geschäftsbeziehung mit der LUKB. Aktuell verfügen 1'300 der rund 300'000 LUKB-Kunden über eine solche Vereinbarung (0,4 %). Effektiv bezahlten dabei mit Stichtag 1. Januar 2020 rund 400 (0,1 %) der LUKB-Kunden Liquiditätshaltegebühren. Die LUKB rechnet damit, dass sich die Zahl der Vereinbarungen mittelfristig von heute 0,4 Prozent in Richtung 1 Prozent und dann 2 Prozent bewegen dürfte. Umgekehrt bedeutet das, dass deutlich mehr als 95 Prozent der LUKB-Kunden auch auf längere Sicht keine entsprechenden Vereinbarungen erhalten werden und somit auch nicht Gefahr laufen, Negativzinsen zu bezahlen.»

Weitere Ausführungen zur operativen Handhabung von Negativzinsen kann die LUKB aufgrund von regulatorischen Vorgaben (Geschäftsgeheimnis, Bankkundengeheimnis etc.) nicht machen.

Zu Frage 7: Wie steht der Regierungsrat zur Negativzinspolitik der Luzerner Kantonalbank, insbesondere zur Notwendigkeit einer solchen und zu den heute individuellen und somit intransparenten Bestimmungen bezüglich der Weitergabe von Negativzinsen an die Kundinnen und Kunden?

Zu Frage 8: Welchen Einfluss (Handlungsspielraum) hat der Regierungsrat auf die Negativzinspolitik der Luzerner Kantonalbank und wie gedenkt er diesen wahrzunehmen?

Die Zinspolitik der LUKB ist Sache der Geschäftsleitung und nicht Aufgabe der Aktionäre. Der Kanton verzichtet daher darauf, sich in die Geschäftsleitung der LUKB einzumischen. Wir formulieren unsere Erwartungen an die Bank jedoch jeweils im Rahmen der Eignerstrategie. Die Umsetzung der Eignerstrategie ist allerdings Sache des VR und der Geschäftsleitung der LUKB.